

Diese Spielerpassordnung regelt die Spielberechtigungen im Rahmen des Spielbetriebes für den Bereich des *Saarländischen Schachverbands 1921 e.V.*. Sie ist als Bestandteil der TO des SSV anzusehen.

- §1 Es gilt die *Spielerpassordnung des DSB*.
- §2 Wenn keine gültige Spielberechtigung im Bereich des Deutschen Schachbundes existiert, kann über die Geschäftsstelle eine *vorläufige Spielberechtigung (VSB)* beantragt werden. Der fällige Beitrag gemäß Finanzordnung des SSV wird dem Verein in Rechnung gestellt.
- Eine ordnungsgemäß beantragte VSB wird nach Ausstellung gültig. Eine VSB verliert spätestens zum folgenden (15.1. oder 15.7.) ihre Gültigkeit. Nachmeldungen für die SMM siehe §6.
- §3 Bei Mannschaftskämpfen dürfen pro Mannschaft nur zwei Spieler eingesetzt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Landes (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum) besitzen. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Landes besitzen, aber mindestens fünf Jahre ununterbrochen für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, davon mindestens drei als Jugendliche, sind Staatsangehörigen eines EWR-Landes gleichgestellt. Bei zehnjähriger ununterbrochener Spielberechtigung für einen deutschen Verein ist die dreijährige Jugendspielzeit nicht erforderlich.
- §4 Für Vereine, die mit Mannschaften sowohl in der 1. oder 2. Bundesliga oder der Oberliga Südwest als auch im SSV spielen, gilt folgende Besonderheit:
- §5 Wird ein Spieler einer unteren Mannschaft mehr als dreimal als Ersatz in der 1. oder 2. Bundesliga oder Oberligamannschaft nominiert, ist er auf SSV-Ebene im laufenden Spieljahr in der SMM nicht spielberechtigt. Die Spiele seiner bisherigen Mannschaft, in denen er mitgewirkt hat, werden mit 0:8 Brettpunkten und 0:2 Mannschaftspunkten gewertet. Punkt 5.6.7 TO findet gegebenenfalls Anwendung.
- §6 Nachmeldungen zur SMM von Spielern mit gültiger oder vorläufig gültiger Spielberechtigung nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung sind während des ganzen Jahres schriftlich oder per Email über die Geschäftsstelle möglich. Die nachgemeldeten Spieler müssen an eine mit der Nachmeldung anzugebende Mannschaft hinten angeschlossen werden und werden dadurch zu Ersatzspielern gemäß TO 5.6.1 (a). Der zur SMM nachgemeldete Spieler erhält grundsätzlich 14 Tage nach dem Eingang der Meldung bei der Geschäftsstelle die Spielgenehmigung. Er muss auf der Homepage des SSV oder im Verbandsorgan veröffentlicht sein.
- §7 Bei einem Vereinswechsel während der laufenden Saison gilt folgende Besonderheit: Die Spielberechtigung für den neuen Verein kann für SMM, SPMM und SPEM nur dann erteilt werden, wenn der Spieler in der laufenden Saison noch nicht für den abgebenden Verein an einer dieser Meisterschaften teilgenommen hat. (Beschluss GfV 03.11.04 (06/2004)).
- §8 Diese Spielerpassordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums des SSV vom 14.3.2007 nach Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.